



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juni 2020

Resolution 2531 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Juni 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, die malischen Behörden *nachdrücklich auffordernd*, sich weiter darum zu bemühen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, und *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die gewaltsamen und einseitigen Aktionen seitens nichtstaatlicher Akteure, die die Rückkehr der Staatsgewalt und der sozialen Grunddienste behindern,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 14. Mai 2018 ([S/PRST/2018/10](#)),

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage in Mali, insbesondere aufgrund der mit unvermindert hoher Intensität von terroristischen Gruppen im Norden und im Zentrum des Landes weiterhin begangenen Angriffe und der andauernden Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum des Landes, die zu Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen geführt haben, durch die zahlreiche unschuldige Menschen getötet wurden und die zu einer hohen Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Nachbarländern, Menschen, die dringend Hilfe benötigen, und Kindern, die aufgrund von Schulschließungen ohne Bildungszugang sind, geführt haben und den Zugang für humanitäre Hilfe behindert haben, *besorgt* über die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und der anhaltenden schweren Ernährungskrise in Mali und *ferner zutiefst besorgt* über die negativen Auswirkungen der Situation in Mali auf die Nachbarländer und die Sahel-Region,

hervorhebend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit der Sicherheit und Stabilität der Sahel-Region und Westafrikas sowie Libyens und Nordafrikas verknüpft sind,



unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, Personen, die lokale, regionale und staatliche Institutionen vertreten, und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, namentlich die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die französischen Truppen und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali), *in Würdigung* der Tapferkeit der in Mali und im Sahel im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und der von ihnen erbrachten Opfer und insbesondere in Würdigung derjenigen, die ihr Leben gelassen haben, und *mit der Aufforderung* nach weiterer Unterstützung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in ihrem Kampf gegen den Terrorismus,

unterstreichend, dass ohne eine Kombination aus politischen, Sicherheits- und Entwicklungsanstrengungen, die allen Regionen Malis zugutekommen, und ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“) unter Mitwirkung aller malischen Akteure, die den Friedensprozess unterstützen, und mit voller, wirksamer und produktiver Beteiligung der Frauen und jungen Menschen auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in der Sahel-Region herbeigeführt werden kann,

in der Erkenntnis, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden in Mali und im Sahel zu konsolidieren und dauerhaft zu erhalten, und *unter Hinweis* auf die Ziele der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel,

unter Begrüßung des Gipfeltreffens von Pau am 13. Januar 2020 und der Gründung einer „Koalition für den Sahel“ mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, die militärischen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Sahel-Staaten zu stärken, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Gebiet zu unterstützen und die Entwicklungshilfe zu verstärken, und *ferner unter Begrüßung* der Einrichtung des Einsatzverbands „Takuba“ und der Gründung der Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität im Sahel sowie des stärkeren Engagements der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Initiative, eine Truppe unter der Leitung der Afrikanischen Union in den Sahel zu entsenden,

anerkennend, dass in den vergangenen sechs Monaten einige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens erzielt wurden und dass ein bestimmtes Maß an politischem Willen und internationalem Druck, unter anderem die Aussicht auf Sanktionen, wichtige Faktoren waren, die zu diesen Fortschritten geführt haben, und *unterstreichend*, dass die MINUSMA zusammen mit den anderen in Resolution [2480 \(2019\)](#) genannten Sicherheitspräsenzen einen erheblichen Beitrag zur Durchführung des Abkommens und zur Stabilisierung Malis leistet,

mit dem Ausdruck eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens, *feststellend*, dass anhaltende Verzögerungen bei der Durchführung zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis sowie die Bestandfähigkeit des Abkommens gefährdet, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen,

unterstreichend, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch lang-

wierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) darstellen,

Kenntnis nehmend von der Strategie zur Stabilisierung Zentralmalis (Stratégie de stabilisation du centre du Mali) der malischen Behörden und anderen Initiativen, die sich der Lage in Zentralmali annehmen, und *betonend*, dass die malischen Behörden und die maßgeblichen Akteure zur Stabilisierung der Lage in Zentralmali bei der Umsetzung dieser Strategie zeitgleiche Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Entwicklung, Aussöhnung, Rechenschaftslegung sowie Schutz und Förderung der Menschenrechte anstreben müssen,

unter Begrüßung der Abhaltung des alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs als eines bedeutsamen Schritts zur Konsensbildung im Hinblick auf wichtige politische und institutionelle Reformen und *ferner unter Begrüßung* der stärkeren Vertretung von Frauen in der Nationalversammlung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Menschenhandels sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, der Angriffe auf Schulen, humanitäre Akteure und Dienste sowie auf Sanitätspersonal und medizinische Infrastruktur, die als solche erkenntlich sind, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, alle diejenigen, die solche Handlungen zu verantworten haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, und *feststellend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis mutmaßlich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und *ferner davon Kenntnis nehmend*, dass die in Übereinstimmung mit dem Abkommen und entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2364 \(2017\)](#) eingesetzte Internationale Untersuchungskommission ihre Arbeit abgeschlossen hat,

unterstreichend, dass die Regierung Malis und die Vereinten Nationen adäquate Strategien der Bewertung und des Managements der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit, Energiezugang, Klimawandel und anderen Faktoren für die Sicherheit und Stabilität Malis entwickeln müssen,

in Anerkennung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die MINUSMA stellen, und *in Würdigung* der Friedenssicherungskräfte, die im Rahmen dieser Mission ihr Leben riskieren, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,

es begrüßend, dass die MINUSMA an der Umsetzung ihres Anpassungsplans arbeitet, mit dem Ziel, alle Missionskomponenten zu integrieren und ihre geschützte Mobilität, Beweglichkeit und Flexibilität zu erweitern und so die Durchführung des Abkommens, die Stabilisierung und die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im Zentrum des Landes besser zu unterstützen sowie den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, insbesondere durch die Einrichtung eines mobilen Einsatzverbands,

besorgt angesichts von Berichten über Mängel bei der Ausbildung und den Einsatzmitteln von Einheiten der MINUSMA, über unausgesprochene Vorbehalte und über die Nichtbefolgung von Befehlen und unterstreichend, wie wichtig Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Leistung der Mission sind,

sich dessen bewusst, dass die MINUSMA in Anbetracht des konkreten und schwierigen Umfelds, in dem sie im Einsatz ist, mit anderen Sicherheitspräsenzen interagiert, die gegenseitig nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs (S/2020/476) und dem Schreiben des Generalsekretärs (S/2020/481),

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *fordert* die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination („die malischen Parteien“) *nachdrücklich auf*, die Durchführung des Abkommens weiter zu beschleunigen, indem sie dringend bedeutsame, sinnvolle und unumkehrbare Maßnahmen treffen;

2. *begrüßt* die wichtigen Schritte, die unternommen wurden, um einige der in Ziffer 4 der Resolution 2480 (2019) genannten vorrangigen Maßnahmen aus dem Abkommen zu erfüllen, *bedauert* jedoch, dass mehrere dieser Maßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt sind, und *erinnert* an seine Bereitschaft, Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu ergreifen, sollten sich die Parteien unter Verstoß gegen das Abkommen an Feindseligkeiten beteiligen oder so handeln, dass, die Durchführung des Abkommens behindert, durch langwierige Verzögerungen behindert oder bedroht wird;

3. *fordert* die malischen Parteien *nachdrücklich auf*, im Geiste echter Kooperation sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- erhebliche Fortschritte auf dem Weg zum Abschluss der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, und bei der Herstellung der Einsatzfähigkeit der neu konstituierten, reformierten und inklusiven malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte erzielen, insbesondere indem sie zusätzlich zu den bereits eingegliederten mindestens 2.000 weitere Mitglieder der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, überprüfen, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte eingliedern und ausbilden, alle eingegliederten Elemente, die den beschleunigten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess durchlaufen haben, nach den entsprechenden Konsultationen zwischen den malischen Parteien bezüglich der Zusammensetzung der neu konstituierten Einheiten in den Norden des Landes verlegen und diesen Einheiten konkrete Aufgaben wie Überwachungsaufgaben übertragen;
- den Abschluss der Verfassungsreform gemäß den Schlussfolgerungen des alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und der in dem Abkommen vorgesehenen institutionellen Reformen sicherstellen und insbesondere i) die verbleibenden Probleme bezüglich der Abhaltung von Wahlen zu den Regionalversammlungen, Bezirksräten und Gemeinderäten nach direktem, allgemeinem Wahlrecht lösen, ii) eine zweite Parlamentskammer schaffen, iii) einen Zeitplan für die Übertragung

dezentralisierter staatlicher Dienste sowie von 30 Prozent der Staatseinnahmen auf die Kommunalverwaltungen in ihren Kompetenzbereichen aufstellen und diese Übertragung vollziehen, iv) den rechtlichen Rahmen für die regionalen territorialen Polizeikräfte vervollständigen und mit der effektiven Rekrutierung für diese Kräfte beginnen, die eine erhebliche Zahl ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, umfassen sollen, und v) die neu geschaffenen Wahlbezirke, darunter Ménaka und Taoudenni als Regionen, sowie die vorgeschlagenen Bezirke und Gemeinden vollständig einrichten und in diesen Gebieten Parlamentswahlen abhalten;

- die Operationalisierung der Nördlichen Entwicklungszone mittels der Einsetzung des überregionalen Beirats und mittels Kapazitätsaufbaumaßnahmen und der Einbeziehung unterschiedlicher Gruppen fortsetzen und nach den entsprechenden Konsultationen ein Pilotprojekt in jeder der fünf Regionen im Norden Malis durchführen, mit dem Ziel, rasch Friedensdividenden für die Bevölkerung zu erzielen, und anderen Maßnahmen im Rahmen des Fonds für nachhaltige Entwicklung weiteren Vorrang einräumen;
- die Empfehlungen der Arbeitstagung auf hoher Ebene zur Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung umsetzen, indem sie die Vertretung von Frauen im Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen (Comité de suivi de l'Accord, CSA) und in den Unterkomitees erhöhen und einen Lenkungsausschuss für die Empfehlungen der Arbeitstagung sowie eine Beobachtungsstelle unter der Leitung von Frauen einsetzen, die über ein eindeutiges Mandat und einen Mechanismus zur Überwachung der Fortschritte in Richtung der vollen, wirksamen und produktiven Mitwirkung von Frauen verfügt;

4. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, durch einen geeigneten Rahmen die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung zu gewährleisten, einschließlich durch eine stärkere Vertretung von Frauen im CSA, die Erreichung des in Mali gesetzlich festgelegten Frauenanteils von 30 Prozent in allen politischen Funktionen und Ämtern und die vollständige Umsetzung der im dritten nationalen Plan Malis zur Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) festgelegten abkommensbezogenen Ziele, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Punkten im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die MINUSMA besondere Beachtung zu schenken;

5. *legt* der mit Resolution [2374 \(2017\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe *nahe*, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die für eine potenzielle Nichtdurchführung der in Ziffer 3 dargelegten vorrangigen Aufgaben verantwortlich sind, *bekundet* seine Absicht, für den Fall, dass diese vorrangigen Aufgaben bis zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA noch nicht durchgeführt worden sind, mit Maßnahmen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) gegen die Personen und Einrichtungen zu reagieren, die so die Durchführung des Abkommens behindern oder bedrohen, *betont*, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste nach Resolution [2374 \(2017\)](#) stehen, bis zu ihrer Streichung von der Liste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution [2374 \(2017\)](#) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind, *begrüßt* die Maßnahmen, die diese Institutionen bereits ergriffen haben, um sicherzustellen, dass diese Personen oder Einrichtung keine solche Unterstützung erhalten, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen ersten Quartalsbericht nach der Annahme dieses Mandats aktuelle Informationen über diese Maßnahmen aufzunehmen;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, sich strikt an die bestehenden Abmachungen über eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen im Rahmen des Abkommens der Gewalt abschwören, alle Verbindungen zu terroristischen Organisationen und zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität abbrechen, konkrete Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen zu verhindern, der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende setzen, alle Aktivitäten, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern, einstellen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

7. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali („Sonderbeauftragter“) und der MINUSMA bei der Durchführung des Abkommens voll zu kooperieren sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis zu gewährleisten;

8. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden mit dem Ziel, die mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbundene Stigmatisierung zu bekämpfen, den Opfern und Überlebenden Gerechtigkeit zu verschaffen und ihre Wiedereinbindung in ihre Gemeinschaften zu unterstützen, und *fordert ferner*, dass die Auffassungen der Opfer und Überlebenden bei der Gestaltung, Aufstellung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Programme berücksichtigt werden;

9. *legt* den malischen Parteien *eindringlich nahe*, für einen strukturierteren Austausch zwischen ihnen in der Zeit zwischen den Tagungen des CSA zu sorgen, *anerkennt* die Rolle des CSA bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien, *verweist* auf die Bestimmungen des am 15. Oktober 2018 von der Regierung Malis und den Vereinten Nationen unterzeichneten Paktes für den Frieden, die die Durchsetzbarkeit der Beschlüsse und Schiedssprüche des internationalen Vermittlungsteams im Fall der Abweichung bei der Durchführung des Abkommens anerkennen, und *fordert* die Mitglieder des CSA und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, ihren Einsatz zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA zu verstärken;

10. *fordert* den Unabhängigen Beobachter *auf*, auch weiterhin regelmäßige Berichte publik zu machen, einschließlich durch Vorlage an das CSA, die konkrete Empfehlungen zu den Maßnahmen enthalten, die von allen Parteien zu ergreifen sind, um die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens zu beschleunigen, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

11. *fordert* die malischen Parteien *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission zu treffen, sobald diese Empfehlungen übermittelt sind;

12. *legt* allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie den bilateralen, regionalen und multilateralen Partnern *nahe*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien, insbesondere seiner Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, beizutragen;

Situation in Zentralmali

13. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, über das Politische Rahmengremium für die Bewältigung der Krise in Zentralmali (Cadre politique de gestion de la crise au Centre du Mali) und durch die inklusive, umfassende und politisch gelenkte volle und wirksame Umsetzung der Strategie zur Stabilisierung Zentralmalis beschleunigte

Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen sowie zur Verringerung der Gewalt und zur Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Volksgruppen in Zentralmali zu ergreifen, *fordert* die malischen Behörden *ferner nachdrücklich auf*, alle Milizen unverzüglich zu entwaffnen, und *ermutigt* zur Verstärkung von Aussöhnungsinitiativen mit dem Ziel, die Fortsetzung und das Wiederaufleben der Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verhindern und ein friedliches Zusammenleben der Volksgruppen zu fördern;

14. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- die staatliche Präsenz und Autorität in Zentralmali wiederherstellen, indem sie Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei, Gendarmerie, Nationalgarde), Justizeinrichtungen und soziale Grunddienste einsetzen und dafür sorgen, dass sie voll funktionsfähig, reaktionsfähig und rechenschaftspflichtig sind, und indem sie konkrete Schritte und ein System zur Überwachung der diesbezüglichen Fortschritte einführen;
- die Straflosigkeit für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Zentralmali bekämpfen, indem sie die Personen vor Gericht stellen, denen die Massaker zur Last gelegt werden, bei denen 2019 und 2020 Hunderte Zivilpersonen getötet wurden, und indem sie die entsprechenden Gerichtsverfahren abhalten;

15. *ermutigt* die malischen Behörden, mit Hilfe ihrer Partner auch weiterhin auf eine nachhaltige und inklusive sozioökonomische Entwicklung in Zentralmali hinzuwirken, insbesondere durch Entwicklungsprojekte auf den Gebieten Bildung, Infrastruktur und öffentliche Gesundheit und unter besonderer Berücksichtigung der Jugend;

Mandat der MINUSMA

Allgemeine Grundsätze

16. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern;

17. *beschließt*, dass die MINUSMA weiterhin bis zu 13.289 Militärkräfte und 1.920 Polizeikräfte umfasst;

18. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats einzusetzen;

19. *beschließt*, dass die erste strategische Priorität der MINUSMA auch weiterhin darin besteht, die Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien sowie andere maßgebliche malische Interessenträger zu unterstützen, und *beschließt ferner*, dass die zweite strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, im Rahmen der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die umfassende, politisch gelenkte Umsetzung der Strategie zur Stabilisierung Zentralmalis durch die malischen Akteure zu erleichtern, mit dem Ziel, Zivilpersonen zu schützen, die Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verringern und die staatliche Autorität und Präsenz und die soziale Grundversorgung in Zentralmali wiederherzustellen;

20. *betont*, dass die MINUSMA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 19, 28 und 29 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, *ersucht* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel entsprechend einzusetzen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen der Unterstützung der Durchführung des Abkommens Vorrang eingeräumt werden soll, dass dem Sonderbeauftragten in Konsultation mit dem Truppenkommandeur und dem Polizei-

chef ausreichende Flexibilität zur Verlegung von Kontingenten der MINUSMA zwischen Sektoren gewährt werden soll, damit im Einklang mit dem Mandat der MINUSMA rasch auf die dynamische Sicherheitslage in Nord- sowie Zentralmali reagiert werden kann, und dass der Sonderbeauftragte in Konsultation mit dem Truppenkommandeur sicherstellen soll, dass für die Umsetzung der zweiten strategischen Priorität ausreichende Ressourcen der Mission bereitgestellt werden;

21. *ersucht* die MINUSMA, ihr Mandat auch weiterhin mit einer proaktiven, robusten, flexiblen und agilen Kräfteaufstellung durchzuführen;

22. *ersucht* die MINUSMA, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Einrichtungen und die Ausrüstung zu schützen und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

23. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die weitere Umsetzung des Anpassungsplans der MINUSMA und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu dem Plan beizutragen, indem sie die für seine erfolgreiche Umsetzung benötigten Einsatzmittel, insbesondere Lufteinsatzmittel, bereitstellen;

24. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSMA, ihrem Treuhandfonds und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteams in der nördlichen und zentralen Region Malis von entscheidender Bedeutung ist, und *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *auf*, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

25. *legt* der MINUSMA *nahe*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente fortzusetzen, und zwar durch die Verstärkung ihres integrierten Ansatzes für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch spezielle missionsinterne Koordinierungsmechanismen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine enge Koordinierung und einen engen Informationsaustausch, soweit angezeigt, zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS), den subregionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der G5 Sahel, sowie den Mitgliedstaaten in der Region sicherzustellen;

27. *ersucht* die MINUSMA, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen und um die Rolle und die Verantwortung der malischen Behörden für den Schutz von Zivilpersonen und die Durchführung des Abkommens zu betonen;

Vorrangige Aufgaben

28. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) *Unterstützung bei der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*

- i) die Guten Dienste des Sonderbeauftragten einzusetzen, um die vollständige Durchführung des Abkommens zu befördern und zu unterstützen, namentlich indem er das Sekretariat des CSA leitet sowie eine zentrale Rolle dabei übernimmt, den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein;
- ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;
- iii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich
 - die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen, einschließlich durch die fortgesetzte Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Bewegungen und der Bewaffnung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, einschließlich in vorgesehenen waffenfreien Zonen, und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden,
 - die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die vorübergehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder sowie der Angehörigen marginalisierter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung,
 - die Erstellung eines umfassenden Plans durch alle relevanten malischen Parteien für die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis zu unterstützen, unter anderem damit sie Verantwortung für die Sicherheit übernehmen, und diese Neudislozierung auch durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, zu unterstützen;
 - für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;
- iv) die Durchführung der in dem Abkommen, insbesondere in Teil V, festgelegten Maßnahmen betreffend Aussöhnung und Gerechtigkeit und unter anderem die Tätig-

keit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission zu unterstützen und sicherstellen zu helfen, dass das Justiz- und Strafvollzugspersonal sowie die malischen Justizinstitutionen effektiv arbeiten, insbesondere bei der Inhaftierung, Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung von Personen, die der Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, massenhaften Gräueltaten und grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen (darunter Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen und Schleusung von Migrantinnen und Migranten) verdächtigt beziehungsweise dieser Taten für schuldig befunden werden;

v) die vollständige Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien und alle relevanten Akteure, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der produktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen sowie Frauen und Jugendlicher, die in der Friedenskonsolidierung tätig sind, und der Regierung Malis dabei zu helfen, ein verstärktes Bewusstsein für den Inhalt und die Ziele des Abkommens zu schaffen;

b) Unterstützung der Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali

i) die malischen Behörden bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Strategie zur Stabilisierung Zentralmalis und bei der Erfüllung der in Ziffer 14 dargelegten vorrangigen Aufgaben zu unterstützen;

ii) die Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu fördern und die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte dorthin zu unterstützen, einschließlich durch fortgesetzte operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung;

iii) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

c) Schutz von Zivilpersonen

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden aktive Maßnahmen zu ergreifen, um mit Hilfe eines umfassenden und integrierten Ansatzes Bedrohungen der Zivilbevölkerung, insbesondere im Norden und Zentrum Malis, vorzusehen, von ihnen abzusichern und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- Frühwarnmechanismen zu stärken und die Reaktionsrate der MINUSMA systematisch aufzuzeichnen und zu analysieren;
- die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, insbesondere das Zusammenwirken mit Zivilpersonen, die Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Aussöhnung, Vermittlung, Unterstützung der Bei-

legung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

- mobile, flexible, robuste und proaktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, unter anderem durch die Einrichtung eines mobilen Einsatzverbands und durch die vorrangige Verlegung von Boden- und Lufteinsatzmitteln, soweit verfügbar, in Gebiete, in denen Zivilpersonen am stärksten gefährdet sind, und gleichzeitig von den malischen Behörden zu erwarten, dass sie ihre Aufgaben in den jeweiligen Gebieten übernehmen,
- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch die Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission,
- die Rückkehr aktiver bewaffneter Elemente in wichtige Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz und spezifische Unterstützung zu gewähren, einschließlich durch Beratungsfachkräfte in Schutzfragen, für Kinderschutz und für Frauenschutz sowie zivile und uniformierte Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gleichstellungsbeauftragte und durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

d) Gute Dienste und Aussöhnung

i) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen;

ii) Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen;

iii) die Abhaltung aller Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter und glaubhafter, in einem friedlichen Umfeld durchgeführter Wahlen, einschließlich nach Bedarf Nachwahlen auf regionaler und kommunaler Ebene und zur Legislative, sowie gegebenenfalls die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und Sicherheitsregelungen im Einklang mit dem Abkommen;

e) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) wirksamere Anstrengungen zu unternehmen, um in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -über-

griffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandels und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, zu dokumentieren, untersuchen zu helfen, entsprechende Ermittlungsmissionen durchzuführen und dem Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen, unter anderem durch die Kontaktpflege mit den zuständigen Partnern, soweit angezeigt;

f) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und entsprechend den humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, einschließlich der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu schaffen;

Sonstige Aufgaben

29. *ermächtigt* die MINUSMA *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben auf gestaffte und abgestufte Weise behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die vorrangigen und die sonstigen Aufgaben einander verstärken:

a) *Rasch wirkende Projekte*

zur Schaffung eines sicheren Umfelds für rasch wirkende Projekte beizutragen, die auf der Grundlage einer soliden Konfliktanalyse die Durchführung des Abkommens im Norden direkt unterstützen oder den spezifischen Bedürfnissen in der Zentralregion Rechnung tragen;

b) *Zusammenarbeit mit Sanktionsausschüssen*

den Sanktionsausschuss und die Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) zu unterstützen und Informationen mit ihnen auszutauschen und sicherzustellen, dass die Aktivitäten der MINUSMA in Mali mit den Anstrengungen zugunsten der Durchführung der in dieser Resolution festgelegten Sanktionsmaßnahmen vereinbar sind;

dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und dem mit Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution [2368 \(2017\)](#) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

Andere Sicherheitspräsenzen in Mali und der Sahel-Region

30. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die MINUSMA, die maliischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die französischen Truppen und die Missionen der Europäischen Union in Mali im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und über die bestehenden Mechanismen ihre Tätigkeiten ausreichend koordinieren, Informationen austauschen und bei Bedarf einander unterstützen, und *ersucht ferner* die MINUSMA, regelmäßige Sitzungen der Koordinierungsinstanz in Mali (Instance de Coordination au Mali) als Hauptplattform für diese Koordinierung, diesen Informationsaustausch und diese Unterstützung einzuberufen;

31. *betont*, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen, denen sich Mali gegenüber sieht, nur wirksam sein können, wenn sie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgen und wenn praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten, *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die sie den in Ziffer 30 genannten anderen Sicherheitspräsenzen bereitstellt, unter strikter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte („Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht“) erfolgt, und *fordert* alle nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheitskräfte, die eine derartige Unterstützung erhalten, *auf*, bei der Anwendung der Richtlinien auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den zuständigen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen zu kooperieren;

Malische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte

32. *legt* der MINUSMA und der Regierung Malis *eindringlich nahe*, mit verstärkten Anstrengungen darauf hinzuarbeiten, dass die Vereinbarung zur Unterstützung der Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zügig, vollständig und wirksam umgesetzt wird;

33. *ermutigt* die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung fortzusetzen, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Zentralregion und, nach ihrer Reform und Neukonstituierung, in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der MINUSMA und im Rahmen des Abkommens;

34. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei Antiterrorismus-Einsätzen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, *vermerkt wohlwollend* die Maßnahmen, die die Regierung Malis in Reaktion auf diese Behauptungen angekündigt hat, und *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, diese Maßnahmen wirksam durchzuführen, namentlich indem sie transparente, glaubhafte und zeitnahe Untersuchungen durchführt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht, insbesondere in Bezug auf die von der Menschenrechtsabteilung der MINUSMA dokumentierten Behauptungen;

35. *fordert* die Regierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und *legt* den internationalen Partnern *nahe*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

Gemeinsame Truppe der G5 Sahel

36. *begrüßt* die wachsende Autonomie des Exekutivsekretariats der G5 Sahel („Exekutivsekretariat“) und der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel als Schritte auf dem Weg zur Eigenständigkeit, *ermutigt* die G5-Sahel-Staaten, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsame Truppe den Stand ihrer Einsatzfähigkeit weiter erhöht, um verstärkt greifbare operative Ergebnisse vorzuweisen, *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte bei der Operationalisierung der Polizeikomponente der G5 Sahel sind, und *ermutigt* zur Unterstützung dieser Komponente, unter anderem durch die Ausbildung ihrer Sonderermittlungseinheiten;

37. *betont*, dass die operative und logistische Unterstützung, die von der MINUSMA gemäß den mit Resolution 2391 (2017) festgelegten Bedingungen zu leisten ist, eine vorübergehende Maßnahme ist, die die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann, und *fordert* die Gemeinsame Truppe *auf*, ihre Kapazitäten zur internen Unterstützung weiter auszubauen;

38. *erinnert* an alle Bestimmungen in Ziffer 13 der Resolution 2391 (2017), *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs (S/2020/476) vorgelegten Optionen, *bekundet* seine Unterstützung für die Verwendung der von der MINUSMA auf der Grundlage der Resolution 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5 Sahel („technische Vereinbarung“) an die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel bereitgestellten lebenserhaltenden Verbrauchsgüter durch alle Kontingente der G5 Sahel, die im Rahmen der Gemeinsamen Truppe im Einsatz sind, unter der Bedingung, dass die Gemeinsame Truppe oder andere Einrichtungen, einschließlich privater Unternehmen, die von der MINUSMA oder anderen Organen der Vereinten Nationen in Abstimmung mit dem Exekutivsekretariat über den Auswahlprozess und unter Berücksichtigung eines gewissen lokalen Anteils im Einklang mit den Beschaffungsregeln und Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen beauftragt wurden, die Verantwortung dafür übernehmen, die Lieferung dieser Güter an von der Gemeinsamen Truppe und der MINUSMA vereinbarte Orte zu gewährleisten, wenn diese außerhalb des malischen Hoheitsgebiets liegen, dass die Bereitstellung von Unterstützung unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt und dass die Unterstützung der MINUSMA für die Gemeinsame Truppe nach den Bedingungen erfolgt, die in Resolution 2391 (2017), in der technischen Vereinbarung und in der zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen unterzeichneten Delegationsvereinbarung festgelegt sind, und die Vereinten Nationen weiter über einen von der Europäischen Union koordinierten Finanzierungsmechanismus eine volle Kostenerstattung erhalten, ohne die Kapazität der MINUSMA zur Umsetzung ihres Mandats und ihrer strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen, *erinnert* an die mit Ziffer 33 iii) der Resolution 2391 (2017) festgelegten Berichterstattungspflichten, *ersucht ferner* den Generalsekretär, in seinem Bericht für April 2021 über die G5 Sahel die Durchführung der Ziffer 13 der Resolution 2391 (2017), einschließlich in Bezug auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die Aussichten des Exekutivsekretariats und der Gemeinsamen Truppe auf Erhöhung ihrer Autonomie und Einrichtung ihres eigenen Beschaffungssystems, zu bewerten, und *bekundet seine Absicht*, auf dieser Grundlage einen Beschluss über die Zukunft des mit Ziffer 13 der Resolution 2391 (2017) eingerichteten Mechanismus zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA zu fassen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, den Austausch von Informationen zwischen der MINUSMA und den Staaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung einschlägiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verstärken;

40. *weist darauf hin*, dass dem in Resolution 2391 (2017) genannten Einhaltungsrahmen unbedingt nachgekommen werden muss, um das notwendige Vertrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen und somit die Wirksamkeit und Legitimität der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel sicherzustellen;

Französische Truppen

41. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär

um eine solche Unterstützung ersucht, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 62 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der Europäischen Union

42. *ermutigt* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und Präsenz im gesamten malischen Hoheitsgebiet fortzusetzen, *ermutigt sie ferner* zur engen Abstimmung dieser Anstrengungen mit der MINUSMA und *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA und den Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel zu verstärken, unter anderem durch die Schaffung von mehr Komplementarität zwischen den Missionen und die Erkundung von Modalitäten für eine mögliche gegenseitige Unterstützung;

Kapazitäten der MINUSMA und Sicherheit ihres Personals

43. *betont*, wie wichtig es ist, der MINUSMA die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen Sicherheitsumfeld bereitzustellen, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, und zugleich den höchstmöglichen Grad an Sicherheit für ihr Personal zu gewährleisten;

44. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, so auch Sprachkenntnisse, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, *verweist* auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle nationalen Vorbehalte auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der MINUSMA zu erhöhen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

46. *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und anderes Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, *unterstreicht*, dass diese Angriffe möglicherweise Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen, *betont*, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, *fordert* die Regierung Malis *auf*, die Tatverantwortlichen rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, um zu verhindern, dass Straflosigkeit künftiger Gewalt gegen Friedenssicherungskräfte Vorschub leistet, *fordert* die MINUSMA *auf*, die Regierung Malis zu diesem Zweck zu unterstützen, *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA über die erforderlichen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern, *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte regelmäßig Informationen über die diesbezüglichen Bemühungen Malis aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die truppenstellenden Länder ausreichende Informationen über aktualisierte Taktiken, Methoden und Verfahren zur Verringerung von Truppenverlusten in einem asymmetrischen Umfeld erhalten, bevor sie Truppen nach Mali entsenden;

47. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regierung Malis, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der

MINUSMA zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#) und dem in dieser Hinsicht von der MINUSMA ausgearbeiteten Aktionsplan, unter anderem durch

- die Verbesserung der Aufklärungs- und Analysekapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats,
- die Bereitstellung von Ausbildung, Kenntnissen und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge,
- die Verbesserung der Logistik bei der Mission, insbesondere durch die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege, namentlich die fortgesetzte Entsendung von Kampftruppenbataillonen und den Einsatz moderner Technologie wie multiple Sensoren, Zusammenführung von Aufklärungsergebnissen und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie durch die Erkundung möglicher alternativer logistischer Versorgungswege,
- die Verbesserung des Feldlagerschutzes, namentlich durch den umgehenden Einsatz von Systemen zur Frühwarnung bei indirekten Feuerangriffen, wie etwa von Bodenradargeräten, in noch nicht ausgerüsteten Anlagen,
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie die Bereitstellung von mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung,
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSMA,
- die Sicherung langfristiger Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen;

48. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

49. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* den Generalsekretär *auf*, diesen Grundsatzrahmen gemäß Resolution [2436 \(2018\)](#) auf die

MINUSMA anzuwenden, insbesondere indem er bei ungenügender Leistung Untersuchungen anstellt und Maßnahmen ergreift, darunter die Ablösung, Repatriierung, Ersetzung oder Entlassung aller uniformierten oder zivilen Kräfte der MINUSMA, die ungenügende Leistungen erbringen, und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen und damit zusammenhängende Aspekte

51. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen und Menschenhandels, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dass alle Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen Zugang zur Justiz haben, und *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die malischen Behörden im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenarbeiten;

52. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Schonung und zum Schutz aller Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals und ziviler Objekte sowie des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen, nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der humanitären Grundsätze und des anwendbaren Völkerrechts;

53. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *bekräftigt* seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Jugend und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

54. *begrüßt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) angenommen haben, *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, wirksame und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei der Durchführung des Abkommens, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und *fordert* die malischen Parteien *auf*, dem Bedarf an zusätzlichem Schutz für Frauen und Kinder in prekären Situationen als Querschnittsthema Rechnung zu tragen;

55. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 19. Juni 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen, *legt* der Regierung Malis *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung des Rechtsrahmens auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unternehmen, *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Malis sich der Erklärung zum Schutz von Schulen angeschlossen hat, und befürwortet die Erfassung von Schulen, die geschlossen, angegriffen oder bedroht wurden, *fordert* die Regierung Malis *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz der Kinderrechte bei den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors Rechnung getragen wird, *fordert* alle bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, Aktionspläne zu erstellen und umzusetzen, mit denen alle sechs vom Generalsekretär benannten schweren Rechtsverletzungen, die an Kindern begangen werden, beendet und verhütet werden sollen, insbesondere die Einziehung und der Einsatz von Kindern sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und *ersucht* die MINUSMA, dem Kinderschutz im Rahmen ihres gesamten Mandats als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;

56. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhüten und zu beseitigen, *befürwortet* die Umsetzung des im März 2019 von den Vereinten Nationen und der Regierung Malis unterzeichneten Gemeinsamen Kommuniqués über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, *legt ferner* den malischen Behörden *nahe*, weitere Schritte zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs über die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu unternehmen, *fordert* die bewaffnete Gruppe Plateforme *auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, *fordert* die bewaffnete Gruppe Coordination *auf*, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen, und *ersucht* die MINUSMA, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung innerhalb der MINUSMA zu gewährleisten, unter anderem durch die volle Nutzung der bestehenden Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Rechenschaftspflicht des Personals der Mission zu gewährleisten, und durch wirksame Regelungen zur Missionsunterstützung, und den Rat im Falle solcher Verfehlungen voll unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

58. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf die erhebliche Ernährungs- und humanitäre Krise in Mali rasch mit höheren Beiträgen zu reagieren;

Umweltfragen

59. *ersucht* die MINUSMA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen

Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

Minderung der Bedrohung durch Kleinwaffen, leichte Waffen und explosive Kampfmittel

60. *fordert* die malischen Behörden *auf*, das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des illegalen Handels damit anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände und ihrer Munition im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen und der Resolution [2220 \(2015\)](#);

61. *fordert* die malischen Behörden *auf*, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken, um der Bedrohung durch explosive Kampfmittel auf die angemessenste Weise zu begegnen;

Berichte des Generalsekretärs

62. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere über die in Ziffer 3 genannten vorrangigen Aufgaben,
- ii) die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zur Stabilisierung Zentralmalis, insbesondere über die in Ziffer 14 genannten vorrangigen Aufgaben, sowie über die Anstrengungen der MINUSMA zur Unterstützung dieser Ziele,
- iii) die Koordinierung, den Informationsaustausch und gegebenenfalls die operative und logistische Unterstützung zwischen der MINUSMA, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften, der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, den französischen Truppen und den Missionen der Europäischen Union in Mali,
- iv) die Maßnahmen zur Verbesserung der externen Kommunikation der Mission;

63. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Einholung der Auffassungen aller maßgeblichen Akteure, einschließlich seines Sonderbeauftragten, in Konsultation mit dem Truppenkommandeur, alle sechs Monate ein Schreiben an den Sicherheitsrat zu richten, in dem er ausschließlich und auf erschöpfende Weise Folgendes aufnimmt:

- i) Informationen über den Stand der Einsätze der Mission, darunter Sicherheitsprobleme, die Umsetzung des Anpassungsplans sowie aktuelle Informationen über die Erörterungen der Koordinierungsinstanz in Mali über die Koordinierung der Sicherheitsaufgaben,
- ii) Informationen über die Leistung und die turnusmäßige Ablösung der Uniformierten auf der Grundlage der in Ziffer 49 genannten Methodik, einschließlich Informationen über unausgesprochene Vorbehalte und deren Auswirkungen auf die Mission, und darüber, wie mit gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird,
- iii) aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung des in Ziffer 24 genannten integrierten strategischen Rahmens, in der Erwartung, dass dieser Rahmen auch einen Übergangsplan enthält, mit dem Ziel, maßgebliche Aufgaben auf das Landes-

team der Vereinten Nationen zu übertragen, auf der Grundlage der Mandate und komparativen Vorteile und einer Erfassung der Kapazitäten und Lücken, sowie eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, die alle multilateralen und bilateralen Partner einbezieht, und eine mögliche langfristige Ausstiegsstrategie der Mission auf der Grundlage verbesserter Sicherheits- und politischer Bedingungen und von Fortschritten bei der Durchführung des Abkommens;

64. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Koordinierungsinstanz in Mali und der Regierung Malis sowie im Benehmen mit anderen maßgeblichen Partnern, darunter Einrichtungen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und unabhängige Sachverständige, einen Langzeitfahrplan zu erarbeiten, der dem Sicherheitsrat bis zum 31. März 2021 in seiner Gesamtheit vorzulegen ist und in dem die fortbestehenden Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit in Mali bewertet werden und in dessen Mittelpunkt ein Katalog realistischer, relevanter und klar messbarer Zielkriterien und Voraussetzungen steht, darunter unter anderem Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten Hoheitsgebiet Malis, die volle Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel und die Umsetzung des Anpassungsplans der MINUSMA, um eine abgestufte, koordinierte und durchdachte Übertragung der Sicherheitsaufgaben zu gewährleisten, die den Weg für eine mögliche Ausstiegsstrategie der Mission bereitet, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, ohne die Stabilität Malis und der Region zu gefährden;

65. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
